

Antrag 011: Ersatzlose Streichung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Antragsteller*in:	KV Karlsruhe-Stadt (LV Baden-Württemberg)
Status:	zugelassen

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Die FDP Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ersatzlos zu streichen.
- 2 Ebenso wird die FDP Baden-Württemberg darauf hinwirken, dass vor einer Beschlussfassung über geplante Gesetzesvorhaben ausführlich geprüft wird, ob ein gesetzlicher Regelungsbedarf tatsächlich besteht. Im Zweifel soll ein zu regelnder Lebenssachverhalt dem mündigen Bürger beziehungsweise den Unternehmen 7 zur normativen Beurteilung und Entscheidung überlassen bleiben.

Begründung

Es wird kritisiert, dass durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) die in den westlichen Industriestaaten geltenden Standards auf jene Herkunftsstaaten übertragen werden, in denen Rohstoffe gewonnen, Produkte hergestellt und ausgeführt werden. Auf die Kultur, die Eigenheiten und die gängigen Produktionsbedingungen in diesen Staaten wird dabei kaum Rücksicht genommen. Es ist das Bestreben anzuerkennen, mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) die Beschäftigten in den Herkunftsstaaten unter den Schutz westlicher Standards (Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, auskömmliche Löhne, Umgang mit Umweltstandards etc.) zu stellen. Jedoch sollten die Lieferländer dabei nicht bevormundet und der Verantwortung hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer Produktionsbedingungen enthoben werden. Ebenso wird der weitere Anstieg bürokratischer Formalismen kritisiert, wie Dokumentationspflichten, Berichtspflichten und dergleichen mehr.

Das Gesetz ist ein Beispiel dafür, wie die Bürokratie in Deutschland weiter auf- statt abgebaut wird.

Um den Bürokratieabbau voranzubringen, sollte die FDP die Unternehmen durch verstärkte Aufklärungsarbeit dazu ermuntern und darin unterstützen, die Erarbeitung ethischer Standards in deren eigene Verantwortung zu legen. Die Unternehmen handeln idealerweise nach selbst erstellten ethischen Maßstäben (Ethikkodizes) und kontrollieren fortlaufend, ob ihre Geschäftstätigkeit die auf Ethik beruhenden Firmenwerte spiegelt. Erst wenn diese Vorgehensweise zu keinen sozialverträglichen Ergebnissen führt, ist der Gesetzgeber zu rechtsgesetzlichen Regelungen berechtigt.